

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND N.-Ö.

Zahl IX-N=19/5-1974

Gmünd, am 14.10.1974  
Postleitzahl 3950

Betr.: Naturdenkmal "Kas- und Brotstein"  
in der KG Breitensee.

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Gmünd, am 25.11.1974

B e s c h e i d

Für den Bezirkshauptmann:

Reg. Rat Dr. Wegl

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ ~~Schlupf~~ gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 450/1968, die auf der Waldparzelle Nr. 340/10, KG Breitensee, Eigentümer Franz Feiler, Breitensee 13, gelegene Felsgruppe, genannt "Kas- und Brotstein" zum Naturdenkmal.

Begründung:

Über Antrag der Stadtgemeinde Gmünd, den "Kas- und Brotstein" zum Naturdenkmal zu erklären, wurden von zuständigen Naturschutzkonsulenten Erhebungen durchgeführt, welche ergaben, daß die genannte Felsgruppe sich unmittelbar neben einem Waldweg entlang der südlichen Grenze der Waldparzelle Nr. 660, auf Parzelle Nr. 340/10, KG Breitensee, befindet. Der Stein liegt etwa 250 m östlich der Eisenbahnlinie Gmünd - Litschau, etwa hinter dem Waldrand, im ziemlich ebenen Föhrenwald.

Der Fels, eigentlich eine Felsgruppe, liegt alleine und besteht aus einem Unterteil von ca. 5,00 x 2,50 m mit ca. 1,50 m Höhe (dem "Brot") und einem waagrecht darübergerlegten, ca. 1 m hohen zweiten Stein (dem auf das Brot gelegten "Kas").

Die Gruppe ist insofern von besonderem Interesse, als das "Brot" bereits eine ringsumlaufende, flach eingezogene Rille aufweist, die einen frühen Zustand der Verwitterung in Richtung auf die horizontale Schichtung zeigt.

Somit ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Felsens im Sinne von § 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 1968 wegen der interessanten Form und des Beispiels einer frühen Verwitterungsform als gegeben zu betrachten und war der "Kas- und Brotstein" somit unter den besonderen Schutz des § 4 leg. cit. zu stellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ die Einbringung einer schriftlichen oder telgrafischen Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 15,-- je Bogen zu vergebühren ist.

Ergeht an:

1. Herrn Franz Feiler, Breitensee 13, 3950;
2. den Herrn Bürgermeister der Stadtgemeinde Gmünd;
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, Wien ( 2fach);
4. dem Herrn Naturschutzkonsulenten beim NÖ Gebietsbauamt IV, Krens;
5. das Gendarmeriepostenkommando Gmünd I.

Der Bezirkshauptmann:

gez. Dr. Brosch  
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Graf

